



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland · Drahnisdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg · Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig/Slopišća · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 · Nummer 9 · 22. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	- 2 -
Amt Unterspreewald	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Einladung und Tagesordnung Amtsausschuss am 02.06.2026	- 2 -
Gemeinde Kasel-Golzig	- 2 -
– Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig	- 2 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	- 7 -
Amt Unterspreewald	- 7 -
– Erbenaufruf zur Regelung der Grundstücksangelegenheiten – Gemarkung Niewitz	- 7 -
– Erbenaufruf zur Regelung der Grundstücksangelegenheiten – Gemarkung Rietzneuendorf	- 7 -
– Einweihung der Behelfsbrücke in Staakmühle	- 7 -
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	- 8 -
– Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3	- 8 -
– Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Hauptstraße 33	- 8 -
– Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7	- 9 -
Wasser- und Bodenverbände	- 9 -
– Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/ Berste“ vom 05.05.2026	- 9 -
Jagdgenossenschaften	- 10 -
Jagdgenossenschaft Niewitz	- 10 -
– Einladung zur Genossenschaftsversammlung – 16.06.2026 um 19:00 Uhr	- 10 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

Über das Amt Unterspreewald
Markt 1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Einladung und Tagesordnung Amtsausschuss am 02.06.2026**Sitzungstermin:** Dienstag, 02.06.2026, 19:00 Uhr**Sitzungsort:** Sitzungssaal groß, Nebensitz der Amtsverwaltung im Ortsteil Schönwalde, Hauptstraße 49, 15910 Schönwalde**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1 | Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung, der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2 | Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung vom 14.04.2026 | |
| 3 | Bericht des Amtsausschussvorsitzenden | |
| 4 | Bericht des Amtsdirektors | |
| 5 | Jugendeinwohnerfragestunde | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |
| 7 | Grundsatzentscheidung zur Umwidmung von Haushaltsmittel im Zuge der Wiederaufnahme der partnerschaftlichen Beziehungen zu Polen, sowie zu deren Fortführung in den Folgejahren | BV-14-2026-029 |
| 8 | Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Hygieneanhängers für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Unterspreewald | BV-14-2026-030 |
| 9 | Zurückweisung des Widerspruchs der Stadt Golßen (BV-25-2026-056) (<i>Tischvorlage</i>) | BV-14-2026-034 |
| 10 | Energetische Sanierung Heizungsanlage Hauptsitz Amt Unterspreewald Markt 1 in 15938 Golßen | BV-14-2026-026 |
| 11 | Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Rathaus, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen | BV-14-2026-033 |
| 12 | FFW Freiwalde Anbau von Umkleiden in Modulbauweise | IV-14-2026-032 |
| 13 | Verschiedenes/Informationen - Informationen Amtsseniorenbeirat - Informationen Rechnungsprüfungsamt | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 14 | Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung 14.04.2026 | |
| 15 | 1. Nachtrag zum Gewerbemietvertrag vom 16.10.2023 | BV-14-2026-024 |
| 16 | Personalangelegenheit - Neubesetzung der Stelle für die Leitung des Hauptamtes | BV-14-2026-031 |
| 17 | Verschiedenes/Informationen | |

Golßen, 22.05.2026

gez. Stefan Eghbalian
Amtsausschussvorsitzender

Gemeinde Kasel-Golzig

Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 29.04.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kasel-Golzig.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch und Schiebsdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig näher geregelt.
- (3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kasel-Golzig Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - a) regelmäßige Bürgermeister Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.
 - b) durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Kasel-Golzig wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
 - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 8 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:
- Jetsch
 - Schiebsdorf

In der Gemeinde Kasel-Golzig befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Zauche.

Die Gemeinde Kasel-Golzig wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in allen Belangen die den Ortsteil betreffen anzuhören.
- (5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
- (6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.
- (7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (8) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht

In der Gemeinde Kasel-Golzig:

- am Gemeindebüro Kasel-Golzig, Golßener Straße 4

im Gemeindeteil Zauche:

- links neben dem Feuerwehrgebäude, gegenüber dem Grundstück Zauche 12

im Ortsteil Jetsch:

- Einfahrt ehem. Kindergarten, vor dem Grundstück Jetsch, Dorfstraße 34

im Ortsteil Schiebsdorf:

- vor dem Gemeindebüro, Schiebsdorf 31

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Kasel-Golzig Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2022, außer Kraft.

Golßen, 05.05.2026

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Amt Unterspreewald****Erbauftrag zur Regelung der Grundstücksangelegenheiten – Gemarkung Niewitz**

Zur Regelung von Grundstücksangelegenheiten sucht das Amt Unterspreewald die Erben des Eigentümers folgenden Flurstücks:

Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 26, 150 m² (Außenbereich)
eingetragen im Grundbuch von Niewitz Blatt 171.

Eingetragener Eigentümer im Grundbuchblatt 171 von Niewitz ist Marie Grund geb. Muchan wohnhaft in Niewitz

Geburts- und Sterbedatum sind nicht bekannt.

Der Bodenrichtwert beträgt laut Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald für Niewitz (Außenbereich) 20,00 €/m². Somit ergibt sich ein Verkehrswert von ca. 3.000,00 € für das o.g. Flurstück.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, unter Vorlage der Erbnachweise, anzumelden.

Erbauftrag zur Regelung der Grundstücksangelegenheiten – Gemarkung Rietzneuendorf

Zur Regelung von Grundstücksangelegenheiten sucht das Amt Unterspreewald die Erben des Eigentümers folgenden Flurstücks:

Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 9/2, 1.292 m² (Gebäude- und Freifläche)
eingetragen im Grundbuch von Rietzneuendorf Blatt 20033.

Eingetragener Eigentümer im Grundbuchblatt 20033 von Rietzneuendorf ist Arbeiter Hermann Brumm wohnhaft in Rietzneuendorf

Geburts- und Sterbedatum sind nicht bekannt.

Der Bodenrichtwert beträgt laut Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald für Friedrichshof (Innenbereich) 15,00 €/m² und für Flächen im Außenbereich 10,00 €/m². Somit ergibt sich ein Verkehrswert von ca. 15.485 € für das o.g. Flurstück.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, unter Vorlage der Erbnachweise, anzumelden.

**Einweihung der Behelfsbrücke in Staakmühle
Brücken bauen – Verbindung wiederhergestellt**

Am 08.05.2026 wurde in Staakmühle die neue Behelfsbrücke über die Dahme offiziell eingeweiht. Staakmühle liegt im Ortsteil Staakow der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und befindet sich unmittelbar an der Dahme. Die Maßnahme wurde durch den Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald gefördert und stellt eine wichtige Zwischenlösung für die Verbindung im Bereich der Staakmühle dar.

An der Eröffnung nahmen unter anderem Frau Quitt, Ortsvorsteherin von Staakow, Frau Zettwitz, 1. Beigeordnete des Landkreises Dahme-Spreewald, Herr Kehling, Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Vertreter der ausführenden Unternehmen und Verwaltung. Herr Kehling dankte im Rahmen der Einweihung allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Vorhabens. Ein besonderer Dank gilt Herrn Zoschenz, der sich in seiner Funktion als Gemeindevertreter stets für die Umsetzung der Maßnahme einsetzte.



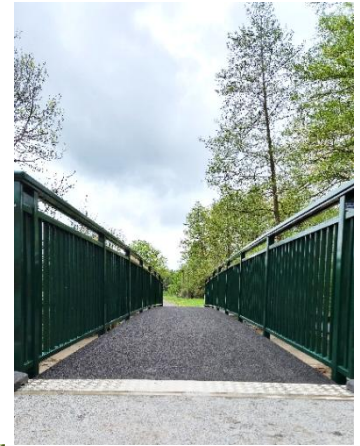
Die bisherige Brücke war bereits seit März 2017 für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Seit Januar 2024 konnte sie aufgrund des baulichen Zustands auch von Fußgängerinnen, Fußgängern und Radfahrerinnen und Radfahrern nicht mehr genutzt werden. Damit war die Querung der Dahme an dieser Stelle vollständig unterbrochen. Für die örtliche Bevölkerung, den Rad- und Fußverkehr sowie den touristischen Verkehr in der Region bedeutete dies erhebliche Einschränkungen und Umwege. Mit der nun errichteten Behelfsbrücke wird die Verbindung wieder nutzbar gemacht. Die Brücke ermöglicht eine sichere Querung und verbessert damit die Erreichbarkeit im Bereich Staakmühle deutlich. Gleichzeitig bleibt sie eine Übergangslösung, bis über die langfristige Perspektive für die bestehende Brücke und das Wehr entschieden werden kann.

Das Motto „Brücken bauen“ beschreibt die Maßnahme dabei in mehrfacher Hinsicht. Zum einen wurde eine konkrete bauliche Verbindung über die Dahme wiederhergestellt. Zum anderen zeigt das Projekt, wie durch das Zusammenwirken von Gemeinde, Amt, Landkreis, Planenden und ausführenden Unternehmen pragmatische Lösungen für kommunale Infrastruktur entwickelt werden können. Die Förderung über den Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald war ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung. Gerade für kleinere Gemeinden sind solche Fördermöglichkeiten von großer Bedeutung, um dringend notwendige Infrastrukturmaßnahmen realisieren zu können.

Die Behelfsbrücke trägt dazu bei, die Nutzbarkeit der Wegebeziehung kurzfristig zu sichern und die Einschränkungen für die Bevölkerung sowie für den regionalen Rad- und Ausflugsverkehr zu reduzieren.

Mit der Einweihung ist die Querung an der Staakmühle wieder möglich. Damit wurde ein wichtiger Schritt getan, um die Verbindung in diesem Bereich zu erhalten und die Erreichbarkeit der Region zu verbessern.

Brücken bauen bedeutet hier: Wege wieder öffnen, Mobilität sichern und eine tragfähige Übergangslösung für Staakmühle schaffen.



Fotos und Text: L. Groth

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort in Schenkendorf 3, GT Schenkendorf in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 67,61 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 635,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 395,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 255,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 790,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Hauptstraße 33

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.08.2026 in der Hauptstraße 33 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 53,53 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 443,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 268,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 175,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 536,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 154 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1970.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.08.2026 in der Gartenstraße 7 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 1 Zimmer mit offener Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 31,33 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 310,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 190,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 380,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 121 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1927.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste" vom 05.05.2026

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görlsdorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 – 4290
E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2026 bis Februar 2027 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 Bbg WG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Mai 2026

gez. Weigt
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng
(Verbandsgeschäftsführer)

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Niewitz

Einladung zur Genossenschaftsversammlung – 16.06.2026 um 19:00 Uhr

Die Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung am **Dienstag, den 16.06.2026 um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2025/2026
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführerin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2026/2027
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Hinweis:

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug und eine Bankverbindung für die Auszahlung der Pacht vorzulegen sind.

gez. M. Wolf

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzsig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald